

5

Ministerratssitzung**Montag, 8. Januar 1951**

Beginn: 9 Uhr 15

Ende: 13 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Dr. Zorn, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatsminister Krehle (Arbeitsministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium).

Entschuldigt: Justizminister Dr. Müller, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium).

Tagesordnung: [I. Berichterstattung im „Neuen Deutschland“ über den Grotewohl-Brief]. [II.] Beratung der Regierungserklärung.

[I. Berichterstattung im „Neuen Deutschland“ über den Grotewohl-Brief]¹

Zu Beginn der Sitzung erklärt Staatsminister *Dr. Oechsle*, das offizielle Organ der SED habe schriftliche Stellungnahmen von Organisationen und Einzelpersonen zum Grotewohl-Brief veröffentlicht. Danach sollen sich in Bayern unter anderem Herr Staatssekretär a.D. Dr. Grieser, der Herr Bundestagsabgeordnete Schütz² und er selbst zustimmend geäußert haben.³ Dazu stelle er fest, daß er, ebenso wenig wie die anderen Herren, jemals befragt worden sei und selbstverständlich auch keine Erklärung abgegeben habe. Entweder liege hier eine Mystifikation oder eine glatte Fälschung vor.⁴

[II.] Beratung der Regierungserklärung⁵

Bei der Beratung der Regierungserklärung werden in der Einleitung einige Änderungen und Kürzungen vorgenommen, wobei auf Seite C am Ende des zweiten Abschnitts eingefügt wird.⁶

„Andererseits wird sie sich an Bundestreue von keinem anderen Land übertreffen lassen.“⁷

1 Bezug genommen wird auf das Schreiben des DDR-Ministerpräsidenten Otto Grotewohl (1894–1964) vom 30.11. 1950, der darin – auf Initiative Moskaus und in Anlehnung an die Beschlüsse der Prager Außenministerkonferenz vom 21. 10. 1950 (s. hierzu Nr. 4 TOP VII Anm. 14) – die Gründung eines aus Vertretern beider deutscher Staaten paritätisch besetzten gesamtdeutschen Rates angeregt hatte, der die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung und die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen vorbereiten sollte. Zur Person Grotewohls s. *Hoffmann*, Grotewohl; zum Grotewohl-Brief dort die S. 572–577. S. ferner *Lenke*, Einheit S. 134–142.

2 In der Vorlage hier irrtümlich „Schulz“. – Hans *Schütz* (1901–1982), Schreiner, christl. Gewerkschafter, Politiker, 1923–1938 Vorsitzender des Gesamtverbandes der sudetendeutschen christl. Gewerkschaften, 1935–1938 Abgeordneter im tschechoslowakischen Parlament (DCSVP), 1941–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg und amerikanische Kriegsgefangenschaft, 1945 CSU-Mitglied, u.a. 1946 Vorsitzender des Landesflüchtlingsausschusses der CSU, 1947 Vorsitzender der Union der Vertriebenen, 1949–1963 MdB (CSU), 1962–1964 Staatssekretär im StMARB, 1964–1966 Bayer. Arbeitsminister. S. *Die CSU 1945–1948* Bd. 3 S. 1930.

3 Neues Deutschland Nr. 305, 31. 12. 1951, „Machtvoll erhebt das ganze deutsche Volk seine Stimme für die Bildung eines Gesamtdeutschen Konstituierenden Rates!“. Ganzseitig hatte das Neue Deutschland vermeintlich zustimmende Stellungnahmen und Namenslisten von Unterstützern des Grotewohl-Briefes aus der Bundesrepublik und der DDR abgedruckt; u. a. wurde hier ausgeführt: „Die Stimme Westdeutschlands. In Westdeutschland hatte der Vorschlag Otto Grotewohls auf alle Teile der Bevölkerung eine befreiende Wirkung. Wie breit die Schichten sind, die in ihm die Möglichkeit der Abwendung der drohenden Kriegsgefahr sehen, veranschaulicht die nachstehende unvollständige Aufstellung der zustimmenden Erklärungen“. In diesem Zusammenhang namentlich genannt wurden dann u.a. „Staatssekretär Grisa“ [sic!], MdB Schütz und StM Oechsle.

4 In thematischem Fortgang s. Nr. 63 TOP XI/3, Nr. 69 TOP I/1.

5 Vgl. Nr. 1 TOP IV, Nr. 3 TOP IV, Nr. 4 TOP II. Zur Abgabe der Regierungserklärung durch MPr. Ehard in der Landtagssitzung vom 9. 1. 1951 s. *StB*. I S. 23–36; Abdruck ferner auch in: *Bayerische Staatszeitung* Nr. 2, 13. 1. 1951; *Quellen zur politischen Geschichte Bayerns* S. 458–475, Dok. Nr. 53.

6 Die Version der Regierungserklärung, die in vorliegendem Ministerrat als Beratungsgrundlage diente und auf die hier und im folgenden mit Seitenangaben rekurriert wird, ist in dem einschlägigen Akt StK 11477 nicht enthalten. Die folgend diskutierten Änderungsvorschläge werden daher, wo möglich, mit den vorhandenen Einzelentwürfen der Staatsministerien zur Regierungserklärung abgeglichen. Diese Einzelentwürfe waren offensichtlich in einem längeren Gesamtmanuskript zusammengefaßt worden.

7 Zu dieser Formulierung in der endgültigen Regierungserklärung s. *StB*. I S. 24 (Spalte 2).

Der Teil, der vom Staatsministerium des Innern handelt, wird im wesentlichen unverändert gelassen, wobei von gewisser Bedeutung die Änderung des zweiten Absatzes auf Seite 6 ist.

Er lautet folgendermaßen:

„Der gegenwärtige Stand der Verhandlungen mit den zuständigen Stellen des Bundes läßt erwarten, daß das Bauprogramm für den sozialen Wohnungsbau im Jahre 1951 fortgesetzt werden kann.“⁸

Auf Seite 7 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„So wird die Staatsregierung nach wie vor ihr besonderes Augenmerk der Förderung der Flüchtlingsbetriebe zuwenden. Bereitstellung von Grund und Boden, von Betriebs- und Wohngebäuden, wirksame Kredithilfe und Bürgschaftsleistung des Staates für Fremdkredite sind wesentliche Mittel dieser Förderung.“⁹

Der Teil, der das Staatsministerium für Wirtschaft behandelt, wird nur unwesentlich geändert, ebenso die Ausführungen über das Programm des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Gleichfalls unbedeutend sind die Änderungen und Streichungen, die bezüglich des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vorgenommen werden.

Eine längere Aussprache findet über die Ausführungen hinsichtlich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus statt. Unter anderem wird auf der Seite 28 das Wort „Kirchen“ durch „Religionsgemeinschaften“ ersetzt¹⁰ und auf Seite 28 am Ende der Satz eingefügt:

„Die Schule soll vielmehr dem sozialen Ausgleich dienen.“¹¹

Der Ministerrat einigt sich ferner darauf, Absatz 2 auf Seite 29 zu kürzen und den letzten Satz wie folgt zu formulieren:

„Sie sollen als neunklassige Anstalten mit mehreren gleichberechtigten Typen durchgeführt werden.“¹²

Bei dem Abschnitt, der vom Staatsministerium der Justiz handelt, erfolgt eine längere Aussprache über Absatz 3 auf Seite 35. Der mit „Andererseits“ beginnende Satz wird abgeändert und lautet nun:

„Andererseits wird nicht verkannt, daß der Schutz unserer verfassungsmäßigen Ordnung ungenügend ist und es notwendig werden kann, auch im Wege des Strafrechts dem verfassungswidrigen Treiben staats- und gesellschaftszerstörender Kräfte entgegenzutreten.“¹³

Auf Vorschlag des Herrn Staatsministers Dr. Zorn wird der über das Finanzministerium handelnde Abschnitt der Regierungserklärung wie folgt eingeleitet (S. 36/37):

„Die bedeutenden wirtschaftspolitischen Aufgaben des Landes – es sei nur an die Förderung des Wohnungsbaues und an die Fortsetzung unserer Industrialisierungspolitik erinnert – können nur ausgeführt werden, wenn auch die Kapitalbildung entsprechend gefördert wird. Das Frühjahr 1951 wird in der langfristigen Finanzierung aller Voraussicht nach zu einem kritischen Zeitpunkt erster Ordnung werden. Die schnelle Lösung

8 Der entsprechende Satz auf S. 3 des Entwurfs zur Regierungserklärung aus dem StMI vom 5. 1. 1951 hatte gelautet: „Der gegenwärtige Stand der Verhandlungen mit den zuständigen Stellen des Bundes berechtigt zu der Hoffnung, daß das Bauprogramm für den sozialen Wohnungsbau im Jahre 1951 um 20% erhöht werden kann, so daß also für 1951 in Bayern rund 48000 Wohnungseinheiten zugrunde gelegt werden können.“ (StK-GuV 11477). Zur Formulierung der Regierungserklärung s. *StB*. I S. 26 (Spalte 2).

9 Die Flüchtlingsfrage behandelte der Entwurf aus dem StMI (w.o. Anm. 8) auf der S. 4; der entsprechende Abschnitt hatte durch zahlreiche Streichungen, Ergänzungen und Umformulierungen von verschiedener Hand starke Abänderungen erfahren, die im Detail und in ihrer Chronologie nicht nachzuvollziehen sind. Zur Formulierung der Regierungserklärung s. *StB*. I S. 26 (Spalte 2).

10 Bezug genommen wird hier auf den Satz der Regierungserklärung: „Den Religionsgemeinschaften als den Hütern und Pflegern höchster Erziehungswerte, die in der Religion begründet sind, fällt bei diesem Zusammenwirken aller erzieherischen Kräfte eine bedeutsame Aufgabe zu.“ S. *StB*. I S. 31 (Spalte 2).

11 Dieser Satz wurde dem 2. Abschnitt Ziff. 2 auf S. 2 des Entwurfs des StMUK für die Regierungserklärung angefügt (StK 11477). Zur Formulierung der Regierungserklärung s. *StB*. I S. 31 (Spalte 2).

12 Der ursprüngliche Absatz auf S. 2 des Entwurfs des StMUK für die Regierungserklärung (w. o. Anm. 6) hatte gelautet: „Die höheren Schulen sollen als Weg zur Hochschule und Universität nur den auf Grund ihrer Begabungsrichtung für theoretische und wissenschaftliche Geistesarbeit wirklich Befähigten bestimmt und geöffnet sein, nicht aber Schülern mit andersartiger, gleichfalls wertvoller Begabungsrichtung, die nur auf Grund eines bedauerlichen Vorurteils ihrer Eltern ihnen zugeführt werden wollen. Sie sollen als neunklassige Anstalten mit drei gleichberechtigten Typen, dem humanistischen Gymnasium, dem Realgymnasium und der Oberrealschule, geführt werden.“ Zur Formulierung der Regierungserklärung s. *StB*. I S. 31 (Spalte 2).

13 Die ursprüngliche Formulierung im Entwurf des StMJu zur Regierungserklärung hatte gelautet: „Andererseits wird nicht verkannt, daß die neuesten weltpolitischen Entwicklungen und besonders die in Ostdeutschland zu beobachtenden Vorgänge (das ostzonale sog. Friedenschutzgesetz) dazu nötigen, auch im Wege des Strafrechts dem verfassungswidrigen Treiben staats- und gesellschaftszerstörender Kreise entgegenzutreten.“ (StK 11477). Zur Formulierung der Regierungserklärung s. *StB*. I S. 33 (Spalte 1).

der viel erörterten Fragen einer Förderung der langfristigen Ersparnisbildung wird eines der bedeutsamsten Probleme der deutschen Wirtschaft. Dazu gehören die Geldwertstabilität, die Wiederherstellung des Vertrauens der Sparer, die Schaffung neuer Sparformen, die steuerliche Begünstigung langfristiger Ersparnisse und nicht zuletzt die Klärung der Zinsfrage. Die Zuständigkeit auf allen diesen Gebieten liegt zwar beim Bund, bzw. bei der Bank deutscher Länder. Die Bayerische Staatsregierung wird alle Maßnahmen der Bundesregierung, die uns der Lösung dieser schwerwiegenden Probleme näherbringen, unterstützen.

Für ihren Bereich kann die Bayerische Staatsregierung feststellen, daß der bayerische Staat, obwohl es ihm noch nicht möglich war, langfristige Kredite zu erhalten, in den letzten Jahren aus laufenden Haushaltsmitteln große Werte neu geschaffen hat, die seine Kreditfähigkeit nicht unerheblich gesteigert haben. Diese Kreditfähigkeit ist in den außerordentlich großen Vermögenswerten des bayerischen Staates an Wäldern, Bergwerken, Grund- und Hausbesitz und verbenden Betrieben, insbesondere auf dem Gebiet der Energieversorgung begründet und in einer geordneten Haushaltsführung gesichert.“

Von den übrigen Änderungen und Streichungen war von wesentlicher Bedeutung nur die Streichung auf Seite 42, die sich von den Worten „als bei dem in Art. 106 Absatz 3 GG“ bis „gewährleistet“ erstreckt.¹⁴

Auf Seite 43 wird zunächst der letzte Absatz „Auf dem Gebiete des Finanzausgleichs“ unmittelbar an den Absatz angeschlossen, der mit den Worten endigt: „Finanzkraft-Unterschiede der Länder zu beseitigen“.¹⁵

Sodann werden nach eingehender Aussprache folgende Schlußsätze eingefügt:

„Auch für die Steigerung der Produktivität des Landes wird die Finanzverwaltung, abgesehen von der Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Krediten, weiterhin durch Übernahme von Bürgschaften und Finanzierungsbeträgen ihren Beitrag leisten, soweit die Kassenlage dies zuläßt. Im Vordergrund stehen die bereits erwähnten Planungen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft, die zum Teil auch dem Hochwasserschutz zugute kommen, die Bürgschaften für Flüchtlingsproduktivkredite und für sonstige wichtige Kredite nach Maßgabe der Staatsbürgschaftsgesetze.¹⁶ In diesem Zusammenhang ist auch die vor einem Jahr erfolgte Gründung der Filmfinanzierungsgesellschaft¹⁷ und die Übernahme staatlicher Bürgschaften für Bankkredite, die die völlig zusammengebrochene Filmindustrie erfolgreich wieder zum Anlauf gebracht haben, zu erwähnen. Neue Formen gesunder Entwicklung werden – auch in teilweiser Zusammenarbeit mit dem Bund – auf diesem Gebiet entfaltet werden.

Der Vollzug des Rückerstattungsgesetzes¹⁸ wird so beschleunigt werden, daß die Rückerstattungsansprüche bis Ende dieses Jahres im wesentlichen abgewickelt und damit wieder klare Verhältnisse hinsichtlich der rückerstattungspflichtigen Gegenstände herbeigeführt sein werden. Auch die Durchführung des allgemeinen

14 Der zum Großteil gestrichene Abschnitt auf S. 5 des Entwurfs des StMF zur Regierungserklärung (gekürzte Fassung) hatte gelaute: „Die im Ersten Überleitungsgesetz für 1950 vorgesehene Interessenquotenregelung hat dazu geführt, daß die finanzschwachen Flüchtlingsländer viel stärker zur Deckung des Bundesfehlbetrages herangezogen wurden, als bei dem in Art. 106 Abs. 3 GG vorgesehenen Verfahren einer Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Wenn auch die endgültige Verteilung der Steuerertragshoheit zwischen Bund und Ländern nach Art. 107 GG im Jahre 1951 noch nicht möglich sein wird, wird Bayern doch aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Gründen darauf hinwirken müssen, daß der Bund zur Deckung seiner durch andere Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben den Weg nach Art. 106 Abs. 3 GG geht; nur so ist auch über die erforderliche Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Einwirkungsmöglichkeit der Länder auf die Bundespolitik bei den großen finanziellen Entscheidungen des Jahres 1951 gewährleistet.“ (StK 11477). Dieser teilweise gestrichene Abschnitt wäre in der Regierungserklärung zwischen dem in StB. I S. 34 (Spalte 2) gedruckten vorletzten und letzten Absatz platziert gewesen. Art. 106 Abs. 3 GG lautet: „Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben, insbesondere zur Deckung von Zuschüssen, welche Ländern zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiet des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens zu gewähren sind, in Anspruch nehmen.“

15 Zur Umstellung in der Formulierung der Regierungserklärung s. StB. I S. 34 (Spalte 2) u. S. 35 (Spalte 1). Der oben erstgenannte Absatz folgte ursprünglich auf den Abschnitt, der in StB. I S. 35 mit den Worten „auf diesem Gebiet entfaltet werden“ endet.

16 Zu den verschiedenen Gesetzen über Sicherheitsleistungen des bayer. Staates und den darin enthaltenen staatlichen Bürgschaften, die für Kredite an Flüchtlingsunternehmen übernommen wurden, s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 128 TOP V, Nr. 130 TOP IV; in vorliegendem Band Nr. 15 TOP IV.

17 Zur am 4. 1. 1950 gegründeten und bereits im April 1952 wieder liquidierten Münchner Filmfinanzierungsgesellschaft m.b.H s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 135 TOP II Anm. 38; in vorliegendem Band Nr. 19 TOP XI.

18 Bezug genommen wird auf das Gesetz Nr. 59 der Militärregierung – Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl. S. 221) und die Verhandlungen der Jahre 1950/51 mit der *Jewish Resitution Successor Organization (JRSO)* über eine Globalabfindung. Vgl. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 120 TOP VI, Nr. 131 TOP XI; in vorliegendem Band Nr. 18 TOP VIII, Nr. 21 TOP X, Nr. 35 TOP III.

Wiedergutmachungsgesetzes,¹⁹ in dessen Vollzug bereits über 50 Millionen DM für Haftentschädigung, Renten und Vorleistungen auf durch den Nationalsozialismus verursachte Schäden gewährt worden sind, wird weiterhin beschleunigt werden.

Daß die Bayerische Staatsregierung sich bei den Verhandlungen im Bundesrat und im Bundestag auch für einen gerechten Lastenausgleich²⁰ einsetzt und hierbei in gleicher Weise die Interessen der Gebenden und der Nehmenden wahren wird, bedarf keiner besonderen Erwähnung.“

Der Ministerrat beschließt, die Regierungserklärung mit den heute besprochenen Änderungen und einem Schlußwort, bei dem auch die Pfalz erwähnt werden soll, in der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 9. Januar 1951 abzugeben.²¹

Der nächste Ministerrat, in dem Bundesratsangelegenheiten behandelt werden sollen, wird für Dienstag, den 9. Januar 1951, vormittags 8 Uhr 30, festgelegt.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des
Ministerrats
Im Auftrag
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Regierungsdirektor

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Karl Schwend
Ministerialdirigent

19 Gemeint ist das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195).

20 S. hierzu Nr. 2 TOP III.

21 Zum Fongang s. Nr. 8 TOP XV.